

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 8

„Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“

Gemeinde Altenpleen

Satzung

Begründung

Inhalt

1) Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	3
1.2) Planungsziele	3
1.2.1) Planungsziele.....	3
1.2.2) Vorhabenträger	3
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	3
1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung	3
1.3.2) Flächennutzungsplan	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	4
1.4.1) Flächennutzungen im Plangebiet	4
1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	5
1.5) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	5
2) Städtebauliche Planung	6
2.1) Nutzungskonzept.....	6
2.2) Festsetzungen.....	7
2.2) Erschließung	9
2.2.1) Verkehrliche Erschließung	9
2.2.2) Ver- und Entsorgung	9
2.3) Flächenbilanz	10
3) Umweltbericht	10
3.1) Einleitung	10
3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung.....	10
3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	10
3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	15
3.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
3.2.3) Eingriffsermittlung	27
3.2.4) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	28
3.2.5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	29
3.2.6) Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
3.3) Zusätzliche Angaben	30
3.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	30
3.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung	30
3.4) Zusammenfassung des Umweltberichts	31
3.5) Quellenverzeichnis	31
Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung	32
Anhang B) Artenschutzfachbeitrag	42

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das gut 0,6 ha große Plangebiet, bestehend aus dem Flurstück 7/1 der Flur 1, Gemarkung Altenpleen liegt westlich der Ortslage Altenpleen an der Stralsunder Straße im Siedlungsbereich Altenpleen-Siedlung.

Die Planzeichnung beruht auf einer topographischen Aufnahme des Plangebiets mit Darstellung des amtlichen Katasters (ALKIS).

1.2) Planungsziele

1.2.1) Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“ soll als erster Bauabschnitt eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes als Beherbergungsbetrieb ermöglicht sowie als zweiter Bauabschnitt dessen Ergänzung um ein zweites Unterkunftsgebäude vorbereitet werden. Die Planung dient damit

- einer zweckentsprechenden Nutzung vorhandener Bausubstanz,
- der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft durch Sicherung und Ausbau von Flächen (§ 1 (6) Nr. 8a, c BauGB).

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich bei Beherbergungsbetrieben nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB handelt, ist zur Umsetzung eine Bauleitplanung erforderlich.

1.2.2) Vorhabenträger

Vorhabenträger ist der Grundstückseigentümer Herr Gabel.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum, der überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt ist. Die den Siedlungsbereich an der Stralsunder Straße umgebenden Landschaftsbereiche sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Stralsunder Straße ist als Teil des bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetzes berücksichtigt.



Abbildung 1: Karte Regionales Raumordnungsprogramm

Der Siedlungsschwerpunkt Altenpleen liegt außerhalb des Stadt-Umland-Raums von Stralsund. Nach 3.3(4) RREP dient der Siedlungsschwerpunkt Altenpleen der Sicherung der ortsnahen Grundversorgung.

Nach 4.1(5) RREP soll sich die gewerbliche Bauflächenentwicklung in nicht-zentralen Orten am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, orientieren. Dabei ist

grundsätzlich der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben (4.1(6) RREP).

Das Ende Mai 2016 wirksam gewordene neue Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP) bekräftigt gemäß 4.1(1) LEP das Ziel, die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit zu reduzieren, und leitet daraus unter 4.1(5) LEP den Vorrang der Innenentwicklung ab. Demnach sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Innenentwicklungspotenziale beinhalten dabei ausdrücklich Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz.

Mit der Entwicklung einer bereits bebauten Fläche gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplans (gewerbliche Baufläche) werden die landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt.

1.3.2) Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenpleen ist das Plangebiet Bestandteil einer größeren gewerblichen Baufläche, die über die ehemalige Hofstelle der LPG hinaus auch ergänzende Flächen südlich des bestehenden Siedlungsbereichs umfasst.

Angesichts der angestrebten gewerblichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abbildung 2: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Flächennutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen Teil des ehemaligen LPG-Geländes. Es besteht ein massives eingeschossiges Gebäude mit winkelförmigem Grundriss, das früher als Büro und Kantine sowie saisonal als Unterkunft für Erntehelfer genutzt wurde.

Die Erschließung erfolgt über eine mittig im Grundstück gelegene Zufahrt von der angrenzenden Stralsunder Straße (Kreisstraße NVP 11). Der unbebaute Grundstücksteil besteht bis auf einzelne randliche Gehölze aus einer baumfreien Rasenfläche. Das nördliche und südliche Nachbargrundstück ist jeweils durch eine Hecke abgetrennt.

Nördlich grenzen an das Plangebiet die Wohngebäude Stralsunder Straße 63, 64 und 65a an. Der Siedlungsbereich Altenpleen-Siedlung wird im Nordosten abgeschlossen durch die große Reithalle des Reit- und Fahrvereins e.V.. Westlich wie südlich ist das Plangebiet von großmaßstäblichen, früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden umgeben, die zum Teil jedoch ungenutzt bzw. aufgegeben sind.



Abbildung 3: Topographische Karte (um 1900) mit Überlagerung mit aktuellen Flurstücksgrenzen (Quelle umweltkarten.mv-regierung.de)

Bereits seit Beginn des 20. Jahrhundert ist für den heutigen Siedlungsbereich eine Bebauung nachweisbar. Alte topographische Karten (vgl. Abbildung 3) zeigen vier, zu Altenpleen gehörende Einzelgehöfte, jeweils als Ensemble von Wohnhaus mit mehreren Wirtschaftsgebäuden.

Im Nordosten des Plangebiets beginnt der nicht WRRL-berichtspflichtige Graben 14/4-1, der die angrenzende Senke in Richtung Bodden (Prohner Wiek) entwässert.

In einer Entfernung von ca. 850 m in südlicher Richtung befindet sich die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Tierproduktion Altenpleen GmbH. Laut vorliegender Geruchsprognose Nr. 10.278M vom 29.10.2010 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg sind die gültigen Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V im Plangebiet eingehalten. Gelegentliche Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Rinderanlage, sind im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen.

1.4.2) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Als langjähriger Bestandteil des Siedlungsbereichs liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten.

Natura 2000 Gebiete

Das Plangebiet befindet sich in geringer Entfernung von gut 50 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, festgesetzt durch Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

Sonstiges

Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Geotope sind innerhalb bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet gemäß Biotopatlas MV nicht bekannt. Die nächstgelegenen Biotope befinden sich nördlich des Siedlungsbereichs (Feldgehölz) bzw. im Bereich der östlich angrenzenden Ackerflächen (Sölle).

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten nicht bekannt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt.

1.5) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind folgende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit dem Vorhaben Umnutzung eines Bestandsgebäudes als Beherbergungsbetrieb werden Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Lage im Außenbereich (Splittersiedlung ohne Baurecht) sowie in der relativen Nähe von internationalen Schutzgebieten (EU-Vogelschutzgebiet) zu berücksichtigen. Mit der Planung werden zusätzliche Eingriffe vorbereitet, insgesamt wird die Gebäudegrundfläche auf 1.300 qm und die Gesamtversiegelung auf bis zu 2.600 qm zunehmen können. Allerdings besteht eine Vorprägung durch die bestehende Bebauung, so dass die tatsächlich erforderlichen Eingriffe (zusätzliche Versiegelung,



Abbildung 4: EU-Vogelschutzgebiet (braun)
(Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)



Abbildung 5: gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Flächenverbrauch) vergleichsweise gering sind. Das Plangebiet liegt in einem gemäß Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet zu entwickelnden Bereich.

Neben den öffentlichen Belangen sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen.

Da es sich um ein Grundstück im Außenbereich handelt, besteht ohne Bauleitplanung kein Baurecht für die angestrebte Nutzung.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Im Plangebiet soll ein einfacher Beherbergungsbetrieb für Geschäftsreisende und Kurzurlauber (Fahrradtouristen) entstehen.



Abbildung 6: Umbau Bestandsgebäude: Grundriss und Ansichten, ESI Baustatik und Planung GmbH / Ingenieurbüro für Hoch- und Ingenieurbau, Stralsund

Für den Beherbergungsbetrieb soll als erster Bauabschnitt das Bestandsgebäude mit 8 Einzel- und 7 Doppelzimmern ausgebaut werden. Neben den Beherbergungszimmern werden Räumlichkeiten für ergänzende beherbergungstypische Dienstleistungen (Frühstücksraum, Aufenthaltsraum) vorgesehen. Als zweiter Bauabschnitt ist die Errichtung eines reinen Unterkunftsgebäudes

mit vorr. bis zu 14 Einzel- und Doppelzimmern geplant, der südlich des Bestandsgebäudes angeordnet wird und damit zusammen mit dem Bestandsgebäude mit einem gemeinsamen Innenhof bildet. Der Innenhof wird den Gästen als erweiterter Aufenthaltsbereich zur Verfügung stehen.

Zu den Gästen des Beherbergungsbetriebs werden nicht zuletzt Kurzurlauber (Durchreisende, Fahrradtouristen) sowie Zeitarbeiter / Handwerker auf Montage gehören, für die insbesondere in der Saison in der touristisch geprägten Küstenregion nur wenige Angebote bestehen. Die Ausrichtung auf Geschäftsreisende bedingt einen vergleichsweise hohen Anteil an Einzelzimmern.

2.2) Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verzichtet auf die Ausweisung eines normierten Baugebiets und setzt stattdessen die Nutzung als Beherbergungsbetrieb einschließlich der Option auf Einrichtung einer Schank- und Speisewirtschaft direkt fest.

Die Nutzung als Beherbergungsbetrieb entspricht der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Entwicklung des Bereichs an der Stralsunder Straße als Gewerbegebiet. Zu den gemäß § 8 BauNVO zulässigen gewerblichen Nutzungen gehören auch Beherbergungsbetriebe, sofern diese mit dem Gebietscharakter vereinbar sind, d.h. nicht auf einen Erholungsaufenthalt ausgerichtet sind oder die nicht wohnähnlich genutzt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.1992 – 4 C 43.89). Für evtl. notwendige Immissionsschutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger selbst Sorge zu tragen.

Neben der gewerblichen Nutzung werden Betriebswohnungen für Eigentümer und Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen zugelassen, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Für betriebsbezogene Wohnungen gelten grundsätzlich die Immissionsrichtwerte, die für das betreffende Gebiet zulässig sind. Das Erfordernis ist im jeweiligen Einzelfall vor dem Hintergrund der jeweils spezifischen betrieblichen Anforderungen zu begründen.

Allgemein gilt die Einschränkung, dass jeweils nur solche Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestandsorientiert als zulässige Grundfläche (GR zulässig = 1.300 qm) normiert. Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von rund 650 qm auf; ergänzend soll eine Gemeinschaftsterrasse vor dem Frühstücksraum mit rund 50 qm sowie ein Erweiterungsbau (ca. 35/16 m) mit rund 600 qm möglich sein. Bezogen auf das gesamte Baugrundstück bleibt die zugelassene Dichte damit weit unter den Obergrenzen des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zurück.

Angesichts der vergleichsweise geringen Gebäudegröße und der entsprechend geringen zulässigen Grundfläche ist für die erforderlichen Nebenflächen (Zufahrt, Pkw-Stellplätze) eine von § 19 (4) BauNVO abweichende Regelung vorzusehen. Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenpleen sind für Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 bis 6 Betten vorzusehen, für einen eventuell dazugehörigen Restaurantbetrieb wäre ein Zuschlag vorzusehen, der vom angestrebten Einzugsbereich abhängig wäre. Hinzu kommen befestigte Aufenthaltsbereiche im Innenhof (z.B. Grillplatz). Zugelassen wird daher eine Überschreitung von 100 %, so dass die zulässige Versiegelung insgesamt 2.600 qm beträgt, was einem immer noch geringen Versiegelungsgrad von weniger als 50% der Grundstücksgröße entspricht.

Angesichts der bestehenden Gebäude an der Stralsunder Straße bleibt die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Ergänzend wird eine maximal zulässige Firsthöhe bestimmt. Das bestehende Gebäude weist eine vergleichsweise geringe Dachneigung und eine dementsprechend geringe Firsthöhe auf. Mit 7 m zulässiger Firsthöhe wird berücksichtigt, dass zumindest für einzelne Bauteile auch eine Ausbauoption im Dachgeschoss (z.B. für eine Betriebswohnung) gewährleistet werden soll.

Die überbaubare Grundstücksfläche, festgesetzt durch Baugrenzen, bleibt auf das bestehende Gebäude beschränkt. Außerhalb der Baufenster können Nebenanlagen sowie flächige, nicht raumbildende Anlagen zugelassen werden, die in den Abstandsflächen regelmäßig zulässig sind.

Mit einer Gebäudelänge von rund 43 m entspricht das Bestandsgebäude der offenen Bauweise (Gebäude mit seitlichem Grenzabstand).

Maßnahmen der Grünordnung

Festsetzungen zur Grünordnung bestehen in den Erhaltungsgeboten für Einzelbäume und Gehölzflächen.

Grundsätzlich stellt die Nachnutzung eines bereits baulich vorge nutzten Grundstücks eine sparsame Verwendung von Grund und Boden sicher und minimiert die Flächenneuanspruchnahme. Die Ausweisung einer vergleichsweise geringen baulichen Dichte mit einem Gesamtversiegelungsgrad von weniger als 50% der Grundstücksgröße stellt zudem eine schonende Verwendung von Grund und Boden sicher.

Allgemein sind die einschlägigen Bauzeitenfenster zu berücksichtigen. Auf § 39 BNatSchG sowie die artspezifischen Anforderungen zum Schutz gebäudebewohnender Arten bei Baumaßnahmen wird in der Satzung hingewiesen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern. Wird im Zuge einer ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das konkrete Vorhaben für die möglicherweise betroffenen Artengruppen der Gebäudebewohner auszuschließen, ist folgendes zu berücksichtigen.

- Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten v.a. am Dach (oder deren Beginn) in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses grundsätzlich weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein können (geplant als Kaltdach ohne Dachausbau). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.
- Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Europäische Vogelarten / Gebäudebrüter sicher auszuschließen, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude-

und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitats zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der beim Bau geschuldeten Sorgfaltspflicht sowie unter Berücksichtigung der generellen Möglichkeit einer Wiederbesiedlung durch die betroffenen gebäudebewohnenden Arten nach Abschluss der Arbeiten ist erkennbar, dass dem Bebauungsplan keine dauerhaften Umsetzungshemmnisse entgegenstehen können.

2.2) Erschließung

2.2.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über eine bestehende Zufahrt von der Stralsunder Straße aus erschlossen. Die bestehende Zufahrt ist für den Nutzungszweck ausreichend und kann weitergenutzt werden. Angesichts der vergleichsweise geringen Zimmeranzahl des Beherbergungsbetriebs ist auch zukünftig nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Auf der Stralsunder Straße in Höhe des Plangebiets liegt die Bushaltestelle Altenpleen Siedlung, die durch die regionale Buslinie der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) Stralsund - Altenpleen – Buschenhagen mehrfach am Tag angefahren wird.

2.2.2) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist trinkwassertechnisch über die öffentliche Versorgungsleitung erschlossen. In einem Brandfall steht einer Nutzung der umliegenden Hydranten für Löschzwecke nichts entgegen.

Im Siedlungsbereich des Plangebiets bestehen keine öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung erfolgt hier derzeit grundstücksbezogen. Abwasser ist grundsätzlich so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann nach § 55 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Der Charakter solcher Anlagen, ob öffentlich oder privat, ist hierin nicht näher bestimmt. Die Abwasserbeseitigung soll voraussichtlich, wie bisher für diesen Siedlungsbereich praktiziert, durch eine vollbiologische Kläranlage mit Ableitung des vorbehandelten Abwassers über Rigolen in den Untergrund erfolgen; technisch möglich wäre jedoch auch die Überleitung in das öffentliche Netz durch Bau einer entsprechenden Druckleitung. Im Zuge der Erschließungsplanung ist daher zu untersuchen, in wie weit der Aufwand eines zentralen Anschlusses unverhältnismäßig ist gegenüber dem auch nicht unerheblichen Aufwand für den Bau und Betrieb einer entsprechend großen Kleinkläranlage (unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Pufferbecken zur Gewährleistung einer stabilen Arbeitsweise). Um abschließend über eine Befreiung der Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung im Sinne des § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG zu entscheiden, ist die zu realisierende Lösung im Rahmen der Erschließungsplanung unter Vorlage belastbarer Unterlagen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich soll Niederschlagswasser gemäß § 55 (2) WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem großen Grundstück derzeit versickert. Für die Benutzung eines Gewässers (Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG zu beantragen. Im Antragsverfahren ist der Verbleib des unverschmutzten Niederschlagswassers entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser April 2005) nachzuweisen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist vor Baubeginn der Maßnahme zu beantragen. Es sind zudem die Dachflächen, versiegelte Hofflächen und die Anlagenart mit Eintragung der Anordnung in einen

Lageplan einzureichen. Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie erfolgt über die vorhandenen Anlagen. Parallel zur Stralsunder Straße verläuft an der Grundstücksgrenze ein Niederspannungsortsnetz-kabel. Eine ausreichende Versorgung im geplanten Bereich mit Elektroenergie ist derzeit abgesichert bzw. kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf beim Versorgungsträger anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden.

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der aktuellen Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

2.3) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz.

Tabelle: Flächenbilanz

Nutzung	Größe	Grundfläche Bestand	Versiegelung Bestand	Zulässige Grundfläche	Zulässige Versiegelung
Plangebiet / Baugrundstück	6.113 qm	730 qm	1.100 qm	1.300 qm	2.600 qm
Gesamt	6.113 qm	730 qm	1.100 qm	1.300 qm	2.600 qm

3) Umweltbericht

3.1) Einleitung

3.1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung. Er fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes (§ 1 BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind und konzentriert sich somit auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser / Wasserrahmenrichtlinie, Klima / Luft / Folgen des Klimawandels, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung und Kultur-/ Sachgüter / kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets siehe auch Kapitel 1.4.2.

3.1.2) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Altenpleen und umfasst den zentralen Bereich der Splitter-siedlung Altenpleen-Siedlung. Umgebend sind Wohn- und Gewerbenutzung vorhanden, das Plangebiet selbst wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt und liegt derzeit brach, neben dem bestehenden Gebäude sind weitere Flächen versiegelt. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Beherbergungsbetriebes. Neben der Wiedernutzung des bestehenden Gebäudes ist ein Neubau auf dem Grundstück geplant.

Das Gebäude wurde seinerzeit rechtmäßig als Bestandteil einer landwirtschaftlichen Hofstelle errichtet, hat jedoch mit Aufgabe der ursprünglichen Nutzung seinen Bestandsschutz verloren. Derzeit ist das Gebäude im Plangebiet als Bestandteil einer Splittersiedlung im Außenbereich nach § 35 BauGB anzusprechen. Es besteht für nicht privilegierte Vorhaben kein Baurecht, so dass das Vorhaben auf eine Bauleitplanung angewiesen ist.

Nördlich angrenzend besteht eine Wohnnutzung (Stralsunder Straße 63), der ebenfalls der Status einer Splittersiedlung im Außenbereich zukommt. Bei dem geplanten Beherbergungsbetrieb, insbesondere in der vergleichsweise geringen Größe, handelt es sich um einen das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb, so dass die einschlägigen Grenz- und Orientierungswerte nach TA-Lärm nicht überschritten werden.

Mit einer Gesamtkapazität von vorr. knapp 50 Betten werden auch die Schwellenwerte für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 1 Nr. 18.1 deutlich unterschritten.

Angesichts der Lage angrenzend an die Stralsunder Straße (Kreisstraße NVP 11) sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen zu erwarten. Die medientechnische Erschließung ist mit Ausnahme der Abwasserentsorgung über die bestehenden Leitungsnetze gegeben. Die Abwasserentsorgung wird über eine dezentrale Anlage erfolgen (vollbiologische Kläranlage), die in privater Trägerschaft verbleibt.

3.1.3) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der Umweltbericht erfordert gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes der Fachgesetze und Fachpläne.

3.1.3.1) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend BauGB (i.V.m. den gesetzlichen Verpflichtungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes) sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Dabei sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Planung sieht ausschließlich Eingriffe in vormals genutzte Flächen vor. Die bereits viele Jahre bestehende Hofstelle (verzeichnet in der TK25 von 1900, zudem Beleg durch DOP von 1953) soll lediglich innerhalb der rahmenden Gehölzstrukturen ausgebaut werden. Die Fläche ist demnach bereits verkehrstechnisch erschlossen und wird nun einer erneuten Nutzung zugeführt.

Der schonende Umgang mit Grund und Boden schließt darüber hinaus die Forderung ein, die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Oberstes Ziel ist der Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eignen Wertes sowie als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Daher ist eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft unerlässlich. Landschaftliche Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung zu schützen, zudem haben Konversion und Nachverdichtung im Innenbereich Vorrang vor einer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen oder zu mindern.

Das geplante Vorhaben greift nicht in unberührte Naturräume ein und beschränkt sich auf einen bereits vormals genutzten Bereich in Altenpleen-Siedlung. Zur offenen Landschaft hin ist das Plangebiet vollständig durch die umgebenden Gehölzstrukturen abgeschirmt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird somit so gering wie möglich gestaltet.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Eine Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (siehe Anlage). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§§ 18 und 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung)

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses zu erbringen.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Im Falle einer Rodung ist Ausgleich entsprechend des Alleenerlasses zu erbringen.

Für die Gemeinde Altenpleen liegt keine gesonderte Baumschutzsatzung vor.

Das Vorhaben erfordert die Rodung eines Einzelbaums, dieser ist nicht gesetzlich geschützt.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG)

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstige erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der folgenden Bio- oder Geotope führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
- offene Binnendünen und Klifftranddünen,
- Kliffs und Haken.

§ 30 BNatSchG schließt zudem unter Anderem eine Vielzahl von Küstenbiotopen ein.

Im Einzelfall kann ein Antrag auf Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung (100 m Radius) sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, welche in der Planaufstellung berücksichtigt wurden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Die Planung sieht eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers auf dem Grundstück vor.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-WRRL hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden [§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V].

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost Teilgebiet Nordvorpommersche Küstenzuflüsse des Bewirtschaftungsplans Warnow/Peene. Im Plangebiet befindet sich kein gem. WRRL berichtspflichtiges Gewässer, doch mündet der nordöstlich angrenzende Graben in den Muukser Bach (NVPK-1400) und dieser wiederum in den Prohner Bach (NVPK-1000), bei denen es sich in beiden Fällen um berichtspflichtige Gewässer handelt. Direkte Einleitungen in das Gewässersystem sind jedoch nicht vorgesehen, unbelastetes Niederschlagswasser wird wie bisher auf dem Grundstück versickert.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. Bodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Entwicklungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Nutzung bereits anthropogen veränderter Böden werden negative Auswirkungen reduziert bzw. gemindert. Die Versiegelung im Plangebiet wird erhöht, jedoch wird das Vorhaben auf die unbedingt notwendige Fläche beschränkt.

Weitere konkretisierende Erläuterungen der Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung für das anstehende Verfahren des Bebauungsplanes erfolgen im Zusammenhang der folgenden Kapitel.

3.1.3.2) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung / GLRP

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, Erste Fortschreibung) vom Oktober 2009 liegt das Plangebiet außerhalb wertgebender Bereiche. Es befindet sich innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiets. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen vorgesehen. Wertvolle Strukturen finden sich in der Umgebung im Bereich von Grünland und Feldgehölzen.

Generell gelten die Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht für in Flächennutzungsplänen ausgewiesene Baugebiete.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenpleen ist die Splittersiedlung als gewerbliches Baugebiet ausgewiesen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Altenpleen liegt kein Landschaftsplan vor.

3.1.3.3) Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli 2011 hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten als maßgebliche Gebietsbestandteile sowie ihrer Lebensräume.

In einem Abstand von knapp 60 m befindet sich östlich des Plangebiets das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* (122.200 ha Fläche), welches die gesamte Ortslage von Altenpleen umschließt.

Für potenzielle Störwirkungen ausgehend von Wohnbebauung sowie Industrie- und Gewerbegebieten wird gem. Anlage 5 *Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen* der aktuellen HZE (LUNG 2018) ein engerer Wirkbereich (Stufe I) von 50 m sowie ein erweiterter Wirkbereich (Stufe II) von 200 m angenommen. Während von Wohngebieten hauptsächlich Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtmissionen, Störreize und Prädation ausgehen, können Gewerbegebiete auch Stoffmissionen und Grundwasserbeeinflussungen bedingen. Da es sich jedoch um einen Beherbergungsbetrieb handelt, können diese Projektwirkungen ausgeschlossen werden. Generell wird angenommen, dass außerhalb des weiteren Wirkbereichs (Stufe II) von 200 m keine Störwirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft darstellbar sind.

Das Vorhaben soll innerhalb bereits bestehender Nutzungen realisiert werden und ist durch umgebende Bebauung und Gehölzbestände vom SPA-Gebiet abgeschirmt. Eine Ausweitung der vom Siedlungsgebiet ausgehenden Störwirkungen wird somit nicht erfolgen, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die parallel erstellte NATURA 2000-Vorprüfung belegt diese Annahme.

Nationale Schutzgebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine nationalen Schutzgebiete vorhanden. Bei dem nächstgelegenen nationalen Schutzgebieten in rund 800 m Entfernung nördlich des Plangebiets handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet L 80a *Vorpommersche Boddenküste*. Aufgrund der großen Entfernung sowie der Tatsache, dass das Vorhaben in bestehende Nutzungen eingebettet ist, können Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

3.2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.2.1.1) Boden

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V herrschen im Großteil des Plangebiets grundwasserbestimmte Sande vor. Lediglich im Nordosten ist ein kleiner Bereich grundwasserbestimmten und/oder stau-nassen Lehmen/Tiefenlehmen (>40 % hydromorph) zugeordnet. Wertgebende Bodenbildungen wie Moore sind im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist bislang bereits durch die vorangegangene Nutzung als Unterkunft für Erntehel-fer geprägt. Neben versiegelten Flächen durch das Gebäude und die Zuwegung wird das Plan-gebiet hauptsächlich von intensiv gepflegtem Rasen dominiert. Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen, können die anstehenden Böden als bereits anthropogen verändert und verdichtet angesprochen werden.

Gesetzlich geschützte Geotope, Bodendenkmale sowie Altlasten bzw. –verdachtsflächen sind im Planumfeld nicht bekannt.



Abbildung 7: Bodenfunktionsbereiche (gestrichelte Linie = Plangebietsgrenze, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V) – unmaßstäblich

3.2.1.2) Fläche

Aktuell liegt das Plangebiet brach, es handelt sich jedoch um ein ehemaliges LPG-Gelände, welches vormals als Beherbergung für Erntehelfer genutzt wurde. Umgebend finden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzungen, lediglich im Norden grenzt Wohnnutzung an.

3.2.1.3) Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch grenzt nordöstlich ein Graben an, welcher vom WBV unterhalten wird. Stillgewässer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe von Wasserschutzgebieten.

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet größtenteils weniger bis gleich 2 m, lediglich im Nordosten wird er mit über 10 m angegeben. In diesem Bereich wird die Geschützttheit des Grundwassers auch mit hoch angegeben, da die Mächtigkeit bindiger Deckschichten mehr als 10 m beträgt und der Grundwasserleiter bedeckt ist. Im Bereich der Sandböden wird die Geschützttheit dagegen mit gering angegeben. Hier ist der Grundwasserleiter unbedeckt und die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt weniger als 5 m. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN liegt bei etwa 3 m.

Es handelt sich um ein potenziell nutzbares Grundwasserdargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen. Bei diesen handelt es sich um wechselhafte Mächtigkeit des Grundwasserleiters und um landwirtschaftliche Einflüsse in Form von Chlorid-, Nitrat- und Sulfatbelastung. Eine Wasserentnahme ist nicht gestattet. Die Grundwasserneubildungsrate liegt unter Berücksichtigung eines Direktabflusses bei 271 mm/a.

Überflutungsgefährdung

Zwar kann es im Bereich des nordöstlich gelegenen Grabens zu Überflutungen bei Extremereignissen (HQ200) kommen, jedoch ist das Plangebiet selbst nicht betroffen. Es liegt keine akute Hochwasser-/Überschwemmungsgefahr vor.



Abbildung 8: Fließgewässer (blaue Linie) und potenzielle Überflutungsräume bei Extremereignissen (hellblaue Signatur; gestrichelte Linie = Plangebiet, Quelle Kartenportal Umwelt M-V) – unmaßstäblich

3.2.1.4) Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) setzt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurde (§ 130a Absatz 4 LWaG M-V).

Gemäß WRRL sind Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand von Gewässern verschlechtern, zu vermeiden. Es befinden sich keine WRRL-berichtspflichtigen Gewässer im Plangebiet, jedoch mündet der nordöstlich angrenzende Graben nach rund 1,3 km nördlich von Altenpleen in den Muusker Bach (NVPK-1400), bei welchem es sich um ein berichtspflichti-

ges Gewässer handelt. Dieser mündet nach weiteren rund 1,4 km im Süden von Altenpleen in den ebenfalls berichtspflichtigen Prohner Bach (NVPK-1100).

Der Muukser Bach wird gem. Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer NVPK-1400 als sand- und lehmgeprägter Tieflandbach mit erheblich verändertem Wasserkörper beschrieben. Das ökologische Potenzial wird als unbefriedigend angegeben, der chemische Zustand als nicht gut. Ziel für beide ist ein guter Zustand. Hierzu sieht die Maßnahmenplanung bis 2027 eine Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft vor, indem umliegendes Ackerland nördlich von Altenpleen in Dauergrünland umgewandelt werden soll. Zudem sind zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit drei wasserbauliche Anlagen im Siedlungsgebiet von Altenpleen zu erneuern.

Der Zustand des Prohner Bachs wird gem. Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer NVPK-1100 sogar noch schlechter eingeschätzt – das ökologische Potenzial wird mit schlecht angegeben, der chemische Zustand ebenfalls mit nicht gut. Ziel ist auch hier ein ökologisch und chemisch guter Zustand. Die Maßnahmenplanung für den erheblich veränderten organisch geprägten Bach sieht vor Allem in vielen Abschnitten eine Verbesserung von Habitaten im Gewässer und in den Uferbereichen vor, zudem soll die natürliche Dynamik gefördert werden.

3.2.1.5) Klima / Luft

Das Plangebiet gehört großräumig zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt in Altenpleen bei 8,2 °C. Die Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt jährlich 550 mm und ist auch während des trockensten Monats im Februar mit 28 mm relativ hoch.

Aufgrund der küstennahen Lage und der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er nimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion ein. Die Acker- und Grünlandflächen, welche die Ortslage umgeben, stellen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete dar. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Luftaustauschbahnen. Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Plangebiet durch seine Lage im ländlichen Raum als weitestgehend unbelastet angesehen werden. Jedoch befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 m in südlicher Richtung die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Tierproduktion Altenpleen GmbH. Laut vorliegender Geruchsprognose Nr. 10.278M vom 29.10.2010 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg sind die gültigen Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V im Plangebiet eingehalten. Gelegentliche Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Rinderanlage, sind im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen.

3.2.1.6) Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überflutungsgebieten bei Hochwasserereignissen. Das Vorhaben ist in einem gut durchgrüntem, klimatisch unbelasteten Siedlungssplitter von Altenpleen geplant, wo keine für empfindliche Menschen belastende Hitzeentwicklung zu erwarten ist. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Bereiche mit Wassererosionsgefährdung vorhanden. Die Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen hinsichtlich Klima, Mensch und menschlicher Gesundheit, biologischer Vielfalt oder Hochwasserrisikomanagement.

3.2.1.7) Pflanzen und Tiere

Biotope

Die Karte der Heutigen Potenziell Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet einheitlich *Flattergras-Buchenwald*

einschließlich der Ausprägung als Hainripengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald (M10) aus. Standortabhängig würde sich dieser Bestand einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Im Umfeld des Vorhabens sind folgende gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet (Vgl. Abbildung 9):

Tabelle: gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope

Biotop-Nr.	Name	Gesetzesbegriff	Größe	Entfernung zum Vorhaben
NVP12369	permanentes Kleingewässer; Weide; verbuscht; Soll	Sölle	804 m ²	278 m
NVP12379	Baumgruppe; Weide; verbuscht	Naturnahe Feldgehölze	998 m ²	233 m
NVP12380	permanentes Kleingewässer; verbuscht; undiff. Röhricht	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation	718 m ²	263 m
NVP12381	Hecke; Erle; Weide; sonstiger Laubbaum; verbuscht; strukturreich	Naturnahe Feldhecken	64.103 m ²	95 m
NVP12726	permanentes Kleingewässer; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation	1.289 m ²	339 m



Abbildung 9: gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (gestrichelte Linie = Plangebiet, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V) – unmaßstäblich

Die bei der Begehung am 06.11.2018 vorgefundenen Biotoptypen weisen keine wertgebenden Strukturen auf. Es handelt sich ausschließlich um Siedlungsbiotoptypen, welche stark durch die anthropogene Nutzung und die überwiegend intensive Pflege geprägt sind. Das Grundstück ist nahezu vollständig eingegrünt, lediglich zur Straße hin sind die Gebüsche bzw. Gehölzflächen unterbrochen. Im Süden besteht die Eingrünung aus einer einreihigen Hecke aus Europäischen Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), im Norden wird sie dagegen klar von Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. Die Haselnusssträucher stehen zwar auf dem nördlich angrenzenden

den Grundstück, überschirmen jedoch einen Streifen entlang des Zauns. Die Gehölzflächen zur Straße hin werden von Gewöhnlicher Kiefer (*Pinus sylvestris*) und entsprechendem Jungaufwuchs dominiert, im Unterwuchs sind jedoch auch größere Bestände von Stink-Wacholder (*Juniperus sabina*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*) vorhanden. In der südlichen Fläche sind zudem einige Gemeine Schneebeeren (*Symphoricarpos albus var. laevigatus*) zu finden. Das Gebüsch, welches unmittelbar an die Gehölzfläche angrenzt, sowie das Gebüsch im Norden und Osten des Grundstücks werden von Brombeere (*Rubus spec.*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert und sind zudem stark von Müll und Bauschutt durchsetzt. Das Gebüsch im Süden, welches an die Hecke angrenzt, besteht aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*). Zudem sind mehrere einzelne Ligustersträucher sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) unmittelbar am Hauptgebäude vorhanden.



Abbildung 10: Blick von der zentralen Rasenfläche Richtung Nordost, Foto vom 06.11.2018

Die übrigen Freiflächen (entlang der Straße, separat eingezäunter Bereich sowie zentrale Fläche des Grundstücks) werden als artenarmer Zierrasen intensiv gepflegt. Besonders dominant ist das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) vertreten. Daneben finden sich Vorkommen von Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gemeinem Windhalm (*Apera spica-venti*), Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kleinem Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Doldigem Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gemeiner Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*). Während der Gesamteindruck der Fläche klar von Gräsern dominiert wird, ist in den Randbereichen und zwischen den Müllablagerungen der Krautanteil höher.

Tabelle: Biotoptypen

Nr.	Code	Bezeichnung	Wertstufe*
13	P	Grünanlagen der Siedlungsbereiche	
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	1
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	-
14	O	Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen	
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-
14.7.5	OVL	Straße	-

aufgenommen am 06.11.2018, Kartierer: V. Zimmermann

* Einstufung gem. HZE (Hinweise zur Eingriffsregelung; Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3)

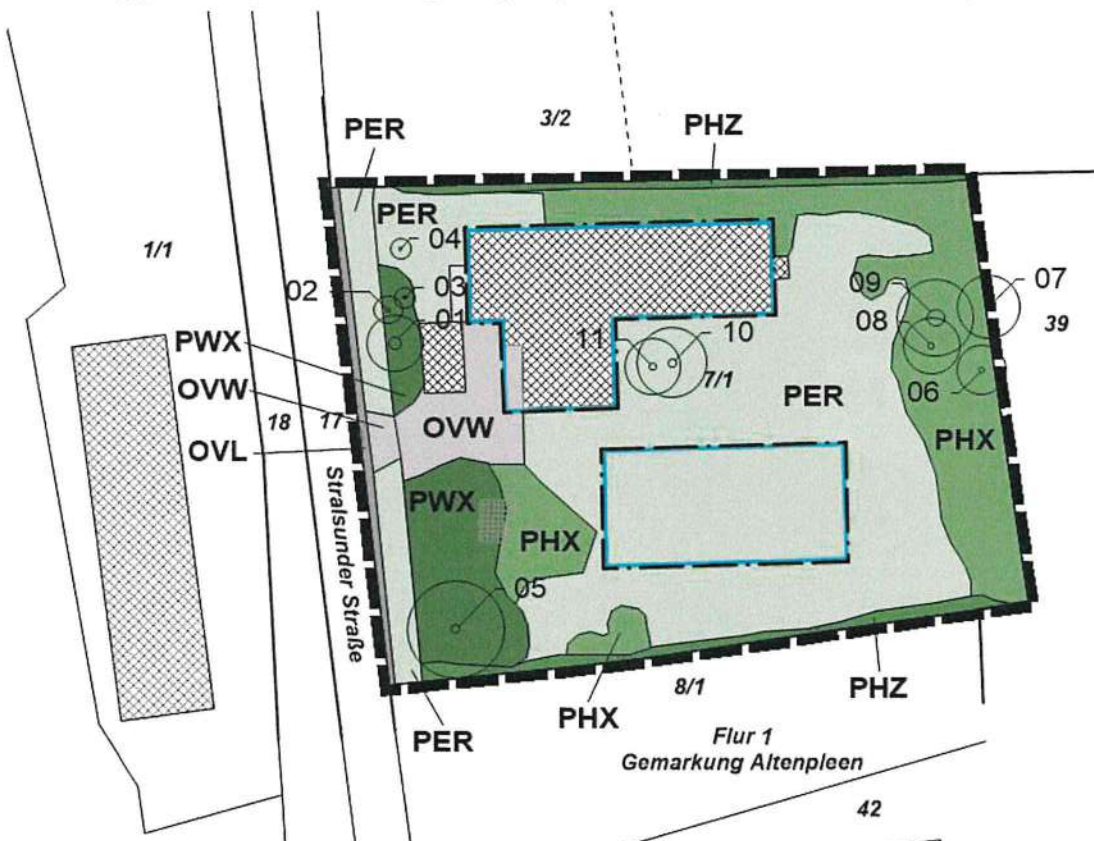


Abbildung 11: Biotoptypen- und Baumkartierung, unmaßstäblich, Stand 11/18

Der Baumbestand wird von Hänge-Birke (*Betula pendula*) dominiert. Neben den älteren Einzelbäumen findet sich in mehreren Bereichen auch Jungaufwuchs dieser Art. Des Weiteren sind in den Gehölzgruppen Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) und im separat eingezäunten Bereich unmittelbar zwischen Wohnhaus und Straße zwei Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) vorhanden. Im rückwärtigen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. unmittelbar dahinter stehen eine Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), welche durch den Maschendrahtzaun hindurch gewachsen ist, und eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*), wenige Meter hinter dem Zaun.

Da das Grundstück für Wohnzwecke genutzt wird, handelt es sich um einen Hausgarten, sodass der Baumbestand mit Ausnahme von Eiche, Ulme, Platane, Linde und Buche nicht unter den gesetzlichen Schutz gem. § 18 NatSchAG fällt.

Der Einzelbaumbestand im Plangebiet ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle: Kartierung Einzelbäume

Nr.	Baumart	StU in cm	Kronen Ø in m	Bemerkung	gepl. Umgang	Schutz- status
1	<i>Pinus sylvestris</i>	*30, 20, 15, 20, 30, 25, 30	8		E	
2	<i>Pinus sylvestris</i>	*25, 15, 10, 15	4		E	
3	<i>Sorbus aucuparia</i>	*40	3		E	
4	<i>Sorbus aucuparia</i>	*40	3	Zwiesel bei ca. 50 cm	E	
5	<i>Betula pendula</i>	*120	14		E	
6	<i>Prunus avium</i>	76	7	durch Maschendrahtzaun gewachsen	E	
7	<i>Quercus robur</i>	*90	9		E	
8	<i>Betula pendula</i>	88	8	Schrägstand	E	
9	<i>Betula pendula</i>	128, 114	11	Schrägstand, Zwiesel ab ca. 50 cm	E	
10	<i>Betula pendula</i>	106	10		E	
11	<i>Betula pendula</i>	97	8		E	

aufgenommen am 06.11.2018, Bearbeiter: V. Zimmermann

Legende

StU = Stammumfang *Stammumfang aufgrund schwerer Zugänglichkeit geschätzt
KronenØ = Kronendurchmesser E = Erhalt

Tiere

Aus faunistischer Sicht bietet das Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzung als Wohngrundstück nur wenig Lebensraumpotenzial, hauptsächlich sind Generalisten zu erwarten, welche Gehölze oder Gebäude als Habitatelement nutzen. Störungsanfällige Arten werden im Plangebiet nicht erwartet.

Für eine detaillierte Betrachtung der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und zur Prüfung der Planung auf die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wird separat ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet (siehe Anlage).

Reptilien: Im Plangebiet sind versiegelte Flächen und Schuttablagerungen vorhanden, welche für Reptilien attraktive Sonnenplätze darstellen könnten, jedoch stellt das Plangebiet aufgrund der Wohnnutzung und der intensiven Pflege keinen bevorzugten Lebensraum für die Artengruppe dar. Ungestörte Rückzugs- und Reproduktionsräume sind nicht vorhanden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Im Plangebiet gibt es ein bestehendes Gebäude, welches derzeit zu Wohnzwecken genutzt wird. In Nischen und Spalten der Bausubstanz bieten sich hier potenzielle Quartiere für Fledermäuse ebenso wie in Rindentaschen des Altbaumbestandes. Bei der Begehung am 06.11.2018 wurden keine Hinweise (Kot-, Fraß- oder Kratzspuren) vorgefunden, die auf eine Nutzung des Baum- und Gebäudebestandes durch Fledermäuse hindeuten. Winterquartiere (Kellerräume bzw. dauerhaft feuchte, weitestgehend geschlossene Räume mit kontinuierlich geeigneten Temperaturen) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fledermäuse würden prinzipiell in der näheren Umgebung mit Gehölz- und Offenlandstrukturen geeignete Jagdgebiete vorfinden.

Fischotter: Der vom Vorhaben betroffene MTBQ 1643-2 ist auf das Vorkommen von Fischottern negativ kartiert worden. Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum für den Fischotter, es ist zudem vollständig eingezäunt und eingegrünt, sodass ein Durchqueren nicht möglich ist. Ein Vorkommen in der Umgebung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Amphibien: Aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege des Grundstücks sowie fehlender wassergebundener Habitatstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Auch der Graben im Nordosten stellt keinen bevorzugten Lebensraum für die Artengruppe dar, ein Durchwandern des Plangebiets ist somit unwahrscheinlich.

Fische und Rundmäuler: Vorkommen von Fischen und Rundmäulern sind aufgrund des Fehlens geeigneter Fließ- oder Stillgewässer nicht möglich.

Brutvögel: Entsprechend der Habitatausstattung und den vorhandenen Störwirkungen durch die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und der näheren Umgebung sind hier hauptsächlich störungsunempfindliche Gehölz- und Gebäudebrüter zu erwarten. Es erfolgte keine gesonderte Brutvogelkartierung. Zur Begehung am 06.11.2018 wurden weder im Gehölzbestand noch an den Gebäuden Hinweise auf Brutvögel vorgefunden.

Gem. Kartenportal Umwelt M-V sind in dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ besetzte Horste von Rotmilan (mind. 4 Stk.), Seeadler (1 Stk.) und Weißstorch (3 Stk.) vorhanden. In der näheren Umgebung des Plangebiets wurden keine Horste gesichtet, das Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten.

Rastvögel: Rastende Wildvögel bevorzugen ausgedehnte, offene Flächen, die einen weiten Blick zulassen und ein gewisses Nahrungspotenzial bieten. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der vorhandenen Bebauung und der umgebenden Gehölzstrukturen bietet das Plangebiet selbst keine geeigneten Habitatausstattungen für eine Rastgebietseignung. Durch die Eingrünung ist das Vorhaben zudem gegenüber den Rastgebieten, die das Siedlungsgebiet umgeben, abgeschirmt.

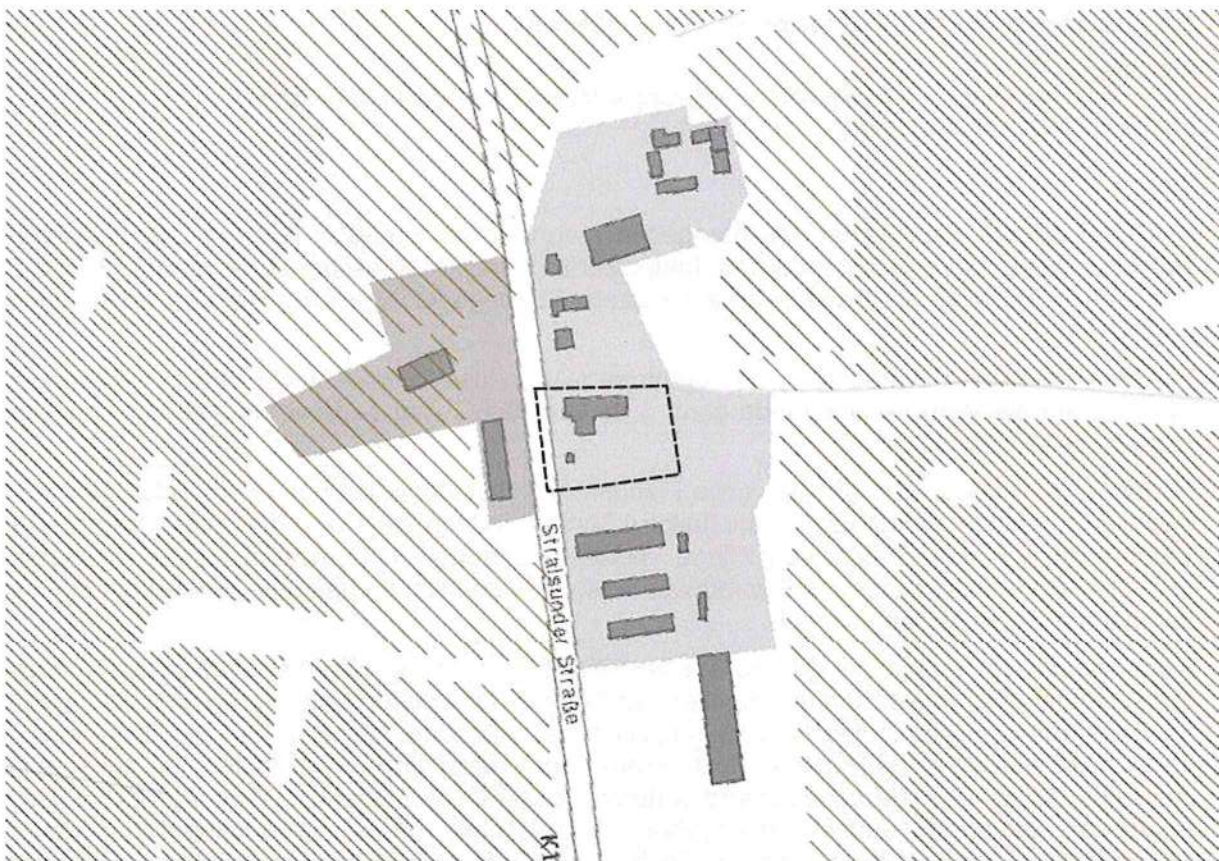


Abbildung 12: Rastgebiete (braune Schraffur = Landrastgebiete der Stufen 2 bis 4; gestrichelte Linie = Plangebietsgrenze, Quelle Kartenportal Umwelt M-V) – unmaßstäblich

Biologische Vielfalt

Vom Vorhaben werden ausschließlich Siedlungsbiototypen in Anspruch genommen, welche durch die bestehenden und umgebenden Nutzungen bereits vorbelastet und auch großflächig im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Innerhalb des Plangebiets sind keine wertgebenden Biotopstrukturen vorhanden, es dominieren intensiv gepflegte Rasenflächen. Die Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, da sie sich aufgrund der bestehenden

Nutzung und der vorhandenen Störwirkung kaum als Trittsteinbiotop oder wichtige Ergänzung eines Biotopkomplexes eignet. Aufgrund der Vorbelastung ist zudem ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Das Vorhabengebiet erfüllt somit keine besonderen Funktionen für die Biodiversität.

3.2.1.8) Landschaftsbild

Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums des Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums *Ackerlandschaft um Groß Mohrdorf und Hohendorf* (Nr. II 5 – 15), welcher in seiner Schutzwürdigkeit gem. *Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale im Auftrag des Umweltministeriums M-V* (Stand März 1994) mit mittel bewertet wurde. Zwar sind die weitläufigen, monotonen Ackerflächen durch wegbegleitende Alleen und Hecken aufgewertet, doch sind insgesamt nur in Teilbereichen bemerkenswerte Landschaftsbilder vorhanden. Das Vorhaben liegt eingebettet in bestehende Siedlungs- und Gehölzstrukturen, welche im ländlichen Raum inmitten weitläufiger Ackerflächen liegt. Es handelt sich nicht um einen ungestörten Landschaftsraum.

3.2.1.9) Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungssplitters Altenpleen-Siedlung, welcher von Wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Das Plangebiet selbst wurde ehemals bereits zu Beherbergungszwecken genutzt und ist derzeit bewohnt. Die Umgebung ist stark grün geprägt, sodass keine klimatischen oder lufthygienischen Sonderbelastungen vorhanden sind. Für die ca. 850 m in südlicher Richtung gelegene, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Tierproduktion Altenpleen GmbH sind die gültigen Immissionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie M-V im Plangebiet eingehalten. Gelegentliche Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Rinderanlage, sind im Plangebiet nicht ausgeschlossen, stellen jedoch keine Gesundheitsgefährdung dar.

3.2.1.10) Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmale oder Bodendenkmale, Denkmalensembles, Gartendenkmale oder wichtige Blickbeziehungen sind im Plangebiet aktuell nicht bekannt bzw. vorhanden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.2.1.11) Störfallbetriebe

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind derzeit keine Störfallbetriebe gem. der 12. BImSchVO bekannt, zu denen ein angemessener Abstand einzuhalten wäre. Schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

3.2.2) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der geänderten Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind. Dabei wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

Mit der Realisierung des Vorhabens werden siedlungsnah geprägte Flächen genutzt und ein derzeit anteilig brachliegendes Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt. Das führt zu einer höheren Versiegelung im Plangebiet. Der Umweltzustand wird sich insgesamt nicht erheblich verändern, da dieser durch die vorhandene gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Plangebiets vorbelastet ist. Das Plangebiet liegt in einem gemäß Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet zu entwickelnden Bereich.

Es wird in der Umweltprüfung von folgenden möglichen Auswirkungen der Planung ausgegangen:

Durch die Planung entstehen anlagebedingt Auswirkungen durch die Zunahme der Versiegelung vor allem durch einen Erweiterungsbau sowie die Anlage von Nebenflächen (Stellplätze). Insgesamt wird die Gebäudegrundfläche auf 1.300 qm und die Gesamtversiegelung auf bis zu 2.600 qm zunehmen können. Die Zunahme der zulässigen Versiegelung um insgesamt 1.500 qm wird bilanziert und ausgeglichen.

Es werden ausschließlich Siedlungsbiotoptypen in Anspruch genommen, welche von intensiver Nutzung und Pflege geprägt sind. Der Einzelbaumbestand kann bis auf einen Baum erhalten werden, zudem sind Eingriffe in die Gehölzflächen und Gebüsche zur Herstellung von Stellplätzen erforderlich.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplante Nutzung sind nicht erkennbar. Das Störpotenzial der gewerblichen Nutzung (Beherbergung mit vorr. knapp 50 Betten) ist gering; der geplante Beherbergungsbetrieb ist damit als das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb einzustufen und wäre auch in Mischgebieten nach § 6 BauNVO zulässig.

Baubedingt sind durch den Neubau kurzzeitige geringfügige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerverkehr (Anlieferung) zu erwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs werden die Auswirkungen der Baumaßnahme insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Boden

Im Rahmen der baulichen Entwicklung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet sowie zu Bodenarbeiten und Bodenverdichtungen im Zuge der Bauarbeiten. Bodenfunktionen im Sinne von § 2(2)1 und 2 BBodSchG gehen auf den aktuell nicht baulich beanspruchten Flächen anteilig verloren. Bei einer Gesamtgröße des Plangebiets von 6.113 m² und einer zulässigen Gebäudefläche von 1.300 m² bzw. einer zulässigen Gesamtversiegelung von 2.600 m² weist das Grundstück auch nach Umsetzung der Planung einen weiterhin grüngeprägten Charakter auf, zumal auch die Gehölzbestände überwiegend erhalten bleiben können. Das Vorhaben wird auf seine unbedingt nötige Fläche beschränkt und beansprucht bereits vorbelastete Böden. Wertgebende Bodenbildungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die während der Bauphase in Anspruch genommenen, später unversiegelten Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Schäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Fläche

Die Nutzung des Plangebiets wird neben der Wohnnutzung nach Umsetzung der Planung um einen Beherbergungsbetrieb ergänzt. Da das Plangebiet vormals bereits zu Beherbergungszwecken genutzt wurde, handelt es sich somit nicht um eine erhebliche Veränderung. Es findet hiermit eine Nutzungsintensivierung statt, die sich jedoch nicht in den angrenzenden Naturraum erstrecken wird, da die Anlage nicht für Erholungsurlaube konzipiert ist.

Es erfolgt kein Eingriff in unberührte Naturräume, sodass auch keine Zerschneidungseffekte vom Vorhaben ausgehen. Durch die Nutzung eines bereits bebauten Grundstücks wird dem Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Wasser

Es erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer. Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert, sodass trotz der zusätzlichen Versiegelung kein erheblicher Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt stattfindet und die Grundwasserneubildungsrate nicht negativ beeinflusst wird. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölanlagen) ist gem. § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes M-V der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist sicherzustellen.

Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

Wasserrahmenrichtlinie

Der nordöstlich des Plangebiets gelegene Graben mündet in den Muukser Bach und dieser wiederum in den Prohner Bach, beide sind berichtspflichtig gem. EG-WRRL. Da keine direkte Einleitung von Abwässern oder ein Eingriff in den Graben erfolgt, kommt es vorhabenbedingt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Gewässersystems. Auch steht die Planung nicht im Konflikt mit einer Maßnahmenplanung zur Verbesserung der Zustände der beiden Bäche.

Das geplante Vorhaben gilt somit als mit den Umweltzielen der EG-WRRL (§§ 27, 44, 47 WHG) vereinbar.

Klima / Luft

Da das Plangebiet bereits zu Teilen versiegelt und bebaut ist, kann die Fläche lokalklimatisch betrachtet nicht als unvorbelastet angesprochen werden. Die mit der Planung einhergehende zusätzliche Versiegelung wird sich nicht erheblich auf die klimatische Situation auswirken. Durch die Lage im ländlichen Raum inmitten von Ackerflächen wird das Plangebiet gut mit Frisch- und Kaltluft versorgt.

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Anlage und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es entsteht kein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt außerhalb überflutungsgefährdeter Bereiche und ist auch bei Extremwetterereignissen nicht von Überflutungen betroffen, zudem sieht die Planung keine Lagerung von Gefahrenstoffen vor, sodass vom Vorhaben keine Gefährdung in diesem Kontext ausgehen. Auch steht das Projekt nicht im Konflikt zu Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und belegt keine Retentionsflächen.

Die Planung ist in Anbetracht ihrer geringen Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken. Eine verstärkte Hitzeentwicklung, welche sich negativ auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken könnte, geht vom Vorhaben nicht aus.

Pflanzen / Tiere

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich geringwertige Siedlungsbiotope in Form von artenarmem Zierrasen und von Brombeere und Brennessel dominierten Siedlungsgebüschchen, es ist zudem lediglich eine Rodung im Einzelbaumbestand vorgesehen.

Gemäß Artenschutzfachbeitrag (Anlage I) wurden keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Durchführung der Planung festgestellt. Jedoch sind zum Schutz der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Maßnahmen in Form von artenschutzfachlichen Kontrollen am Gebäude und in ggf. zu rodenden Gebüschchen vor jeglichen Bauarbeiten erforderlich. Sollten Quartiere vorgefunden und im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, sind Ersatzhabitate für die betroffenen Arten zu schaffen. Mit einer Verlegung des Baubeginns in den Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. kann die Betroffenheit von Brutvögeln oder Fledermäusen (Sommerquartiere) weitestgehend vermieden werden.

Baubedingt kommt es möglicherweise zu Stör- und Scheuchwirkungen auf die Avifauna im Gebiet durch visuelle Reize und Bauverkehr. Im Vergleich zur bestehenden und umgebenden Nutzung stellt dies jedoch nur eine geringfügige Belastung von kurzer Dauer für den Landschaftsraum dar.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Flora und Fauna nicht gegeben.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Teil der Altenpleen-Siedlung und vollständig gegenüber der offenen Landschaft durch umgebende Gehölzstrukturen und Bebauung abgeschirmt, sodass vom Vorhaben keine Fernwirkung ausgeht. Das Ortsbild bleibt erhalten, es erfolgt kein Eingriff in orts- oder landschaftsbildprägende Gehölzbestände. Die Beseitigung der Müll- und Bauschuttalagerungen wirkt sich auf das Plangebiet selbst positiv aus.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Das Vorhaben beeinträchtigt keine schutzbedürftigen Nutzungen oder der Erholung dienenden Flächen. Von der Art und Lage des Vorhabens gehen keine Risiken für die künftigen Beherbergungsgäste aus. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in Bezug auf Schadstoff- oder Lärmemissionen gehen vom geplanten Vorhaben nicht aus.

Für die lokale Wirtschaft und somit die Bevölkerung stellt das geplante Vorhaben eine positive Bereicherung dar.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Das Vorhaben greift nicht in Kultur- oder sonstige Sachgüter ein, Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstätte bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Störfallbetriebe

Im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Die

Planung weist die Fläche als Gewerbegebiet aus, eine Ansiedlung von Störfallbetrieben gem. der 12. BImSchV ist nicht vorgesehen. Die zulässige Nutzung verursacht keine Störfälle, welche das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls weitreichender machen könnten. Ausgehend vom Vorhaben kommt es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Durch das Vorhaben findet eine Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Der Nutzungsdruck auf den angrenzenden Naturraum wird sich jedoch nicht erhöhen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes und des Umfeldes als nicht erheblich einzustufen. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.3) Eingriffsermittlung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor). Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines bebauten und intensiv genutzten Umfeldes (< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen) beträgt der Lagefaktor 0,75.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach folgender Formel berechnet:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	--

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Da sämtliche nicht versiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes Teil des Ziergartens sind und gärtnerisch angelegt werden, werden ausschließlich für die zu versiegelnden Flächen unmittelbare Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m ² EFÄ]
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	13.1.1	392,10	1	1,5	0,75	441,11
Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten (PHX)	13.2.1	172,60	1	1,5	0,75	194,18
Artenarmer Zierrasen (PER)	13.3.2	935,30	0	0,8	0,75	561,18
Gesamt		1.500,00				1.196,47

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biototyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biototyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	------------	---	---

Zu berücksichtigen sind ausschließlich Biototypen mit einer Wertstufe von 3 oder höher. Zudem werden Flächen, welche sich im Umkreis von bereits existierenden Störquellen befinden, von der Betrachtung ausgenommen. Da das Vorhaben sich innerhalb bereits bestehender Störquellen befindet und dessen Wirkraum sich nicht über deren hinaus erstreckt, sind für das Vorhaben keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend zu machen.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung 2018* sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Im Plangebiet sind bereits 1.100 m² Fläche versiegelt. Bei einer geplanten maximal versiegelbaren Fläche von bis zu 2.600 m² bedeutet das eine Zunahme der Versiegelung von 1.500 m². Es wird von einer Vollversiegelung auf dieser Fläche ausgegangen, wodurch sich folgende Rechnung ergibt:

1.500,00 m ²	x	0,5	=	750,00 [m ² EFÄ]
-------------------------	---	-----	---	-----------------------------

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
1.196,47	0	0,00	0	750,00	0	1.946,47

Das Vorhaben verursacht einen Biotopwertverlust im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet **1.947** Eingriffsflächenäquivalenten.

Kompensationsmaßnahmen

Der ermittelte Wert von 1.947 EFÄ (gerundet) ist durch eine externe Maßnahme zu kompensieren. Die Art der vom Vorhaben verursachten Eingriffe erlaubt eine multifunktionale Kompensation über ein Ökokonto in der Landschaftszone *Ostseeküstenland*.

Für das Vorhaben wird das Ökokonto NPA VP-001 Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow vorgeschlagen. Der Kompensationspunkt wird zu 3,00 € netto gehandelt, was im konkreten Fall für 1.947 Eingriffsflächenäquivalente eine Zahlung von 5.841,00 € netto bzw. 6.950,79 € brutto erfordert.

Mit dem Nachweis über die Zahlung für 1.947 KFÄ gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Einzelbaumfällungen

Lediglich ein Baum befindet sich innerhalb der für die Stellplätze vorgesehenen Flächen und muss im Zuge der Bauarbeiten gerodet werden. Es handelt sich um den Baum Nr. 5 (Hänge-Birke), welcher als Teil eines Hausgartens nicht unter Schutz steht und für welchen somit keine Kompensation erforderlich ist.

3.2.4) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die Chance, die Flächen wieder vollständig einer Nutzung zuzuführen und die Altenpleen-Siedlung sinnvoll zu entwickeln, ungenutzt

bliebe. Der bestehende Bedarf an Unterkünften würde nicht gedeckt werden. Die bestehende Wohnnutzung würde erhalten bleiben, sodass sich der Zustand von Natur und Umwelt nicht verändern würde.

3.2.5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Planung ist auf ein Mindestmaß an Flächeninanspruchnahme reduziert, es werden Flächen in Anspruch genommen, für welche bereits eine anthropogene Vorbelastung bestehen. Eine Beanspruchung ungestörter Naturräume und damit potenziell einhergehende Zerschneidung werden vermieden.

Maßnahmen gem. Artenschutzfachbeitrag (s. Anhang B)

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten oder deren Beginn in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein (geplant als Kaltdach). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden wer-

den, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitats zu schaffen.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft der genannten Vorhaben wurden flächenscharf auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt. Die Kompensation erfolgt über das in der Landschaftszone *Ostseeküstenland* gelegene Ökokonto NPA VP-001 Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow.

3.2.6) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung sieht eine Erweiterung der bestehenden Bebauung vor, unberührte Naturräume werden nicht in Anspruch genommen und zusammenhängende Grünflächen im Plangebiet erhalten. Die Planung beschränkt sich auf das unbedingt notwendige Maß. Es bestehen keine Planungsalternativen.

3.3) Zusätzliche Angaben

3.3.1) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Die Darstellung umweltrelevanter Aspekte konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft/ Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im November 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurde der Katasterauszug in Verbindung mit Luftbildern genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013). Für die einzelnen Biotoptypen wurde je ein Hauptcode vergeben. Der Einzelbaumbestand wurde separat erfasst und dokumentiert.

Für das Plangebiet liegen keine Faunistischen Kartierungen oder Baugrundgutachten vor, zur Analyse des Bestandes wurden daher folgende Datengrundlagen genutzt:

- Darstellungen des FNP der Gemeinde Altenpleen,
- Kartenportal Umwelt M-V (LUNG, www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Heutige Potenziell Natürlich Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1).

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

3.3.2) Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

3.4) Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Vorhaben im Bereich der Altenpleen-Siedlung in der Gemeinde Altenpleen ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten und intensiv genutzten und gepflegten Umgebung sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.

Die Planung steht nicht im Konflikt zu den Belangen der EG-WRRL.

Aktuell wurde kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG festgestellt. Zur Vermeidung eventueller im Zuge der Bauvorbereitung auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte, die Artengruppe Brutvögel betreffend, ist der Beginn von Bauarbeiten an den Gebäuden in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen. Generell sind vor Baubeginn artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere im Gehölzbestand oder an den Gebäuden durchzuführen, um eine Betroffenheit von Brutvögeln (sofern Eingriffe außerhalb der genannten Frist stattfinden) oder Fledermäusen auszuschließen.

Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Betroffen von Total- bzw. Funktionsverlust ist ausschließlich der private Ziergarten um die bestehenden Gebäude. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützte Bio- oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Auswirkungen der Planung

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Fläche	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Wasserrahmenrichtlinie	Nicht betroffen
Klima / Luft / Folgen des Klimawandels	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Keine erhebliche Beeinträchtigung (positiv)
Störfälle	Nicht relevant
Landschaft / Landschaftsbild	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten. Der festgesetzte Schutz des Baumbestandes ist während der Bauzeit zu überwachen.

3.5) Quellenverzeichnis

- 1] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern
- 2] Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie M-V, 2005: Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns
- 3] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern www.umweltkarten.mv-regierung.de Abfrage vom November 2018

Gemeinde Altenpleen, April 2019



Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung

<p>Natura 2000 – Vorprüfung</p> <p>Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung</p> <p>unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG M-V</p>

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	EU-Vogelschutzgebiet	ca. 56 m	Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund	DE 1542-401
	FFH-Gebiet			
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemein:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Altenpleen innerhalb der Splittersiedlung Altenpleen-Siedlung an der Stralsunder Straße. Es umfasst das Flurstück 7/1 der Flur 1, Gemarkung Altenpleen und hat eine Größe von rund 0,6 ha.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“ soll als erster Bauabschnitt eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes als Beherbergungsbetrieb ermöglicht sowie als zweiter Bauabschnitt dessen Ergänzung um ein zweites Unterkunftsgebäude vorbereitet werden. Die Planung dient damit einer zweckentsprechenden Nutzung vorhandener Bausubstanz sowie der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft durch Sicherung und Ausbau von Flächen [§ 1 (6) Nr. 8a, c BauGB].</p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich bei Beherbergungsbetrieben nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB handelt, ist zur Umsetzung eine Bauleitplanung erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenpleen ist das Plangebiet Bestandteil einer größeren gewerblichen Baufläche, die über die ehemalige Hofstelle der LPG hinaus auch ergänzende Flächen südlich des bestehenden Siedlungsbereichs umfasst. Angesichts der angestrebten gewerblichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Das Plangebiet umfasst einen Teil des ehemaligen LPG-Geländes. Es besteht ein massives eingeschossiges Gebäude mit winkelförmigem Grundriss, das früher als Büro und Kantine sowie saisonal als Unterkunft für Erntehelfer genutzt wurde. Die Erschließung erfolgt über eine mittig im Grundstück gelegene Zufahrt von der angrenzenden Stralsunder Straße (Kreisstraße NVP 11). Der unbebaute Grundstücksteil besteht bis auf einzelne randliche Siedlungsgehölze und –gebüsche (PWX, PHX) aus einer baumfreien Rasenfläche mit artenarmem Zierrasen (PER). Das nördliche und südliche Nachbargrundstück ist jeweils durch eine einreihige Siedlungshecke (PHZ) abgetrennt. Der Einzelbaumbestand setzt sich hauptsächlich aus Hänge-Birken (<i>Betula pendula</i>) unterschiedlichen Alters sowie Wald-Kiefern (<i>Pinus sylvestris</i>), einer Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>), einer Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und zwei jüngeren Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>) zusammen.</p> <p>Nördlich grenzen an das Plangebiet die Wohngebäude Stralsunder Straße 63, 64 und 65a an. Der Siedlungsbereich Altenpleen-Siedlung wird im Nordosten abgeschlossen durch die große Reithalle des Reit- und Fahrvereins e.V.. Westlich wie südlich ist das Plangebiet von großmaßstäblichen, früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden umgeben, die zum Teil jedoch ungenutzt bzw. aufgegeben sind.</p> <p>Bereits seit Beginn des 20. Jahrhundert ist für den heutigen Siedlungsbereich eine Bebauung nachweisbar. Alte topographische Karten zeigen vier, zu Altenpleen gehörende Einzelgehöfte, jeweils als Ensemble von Wohnhaus mit mehreren Wirtschaftsgebäuden.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 850 m in südlicher Richtung befindet sich die nach dem</p>		

	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Rinderanlage der Tierproduktion Altenpleen GmbH. Laut vorliegender Geruchsprognose Nr. 10.278M vom 29.10.2010 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg sind die gültigen Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V im Plangebiet eingehalten. Gelegentliche Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Rinderanlage, sind im Plangebiet jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Vorhaben:</u> Im Plangebiet soll ein einfacher Beherbergungsbetrieb für Geschäftsreisende und Kurzurlauber (Fahrradtouristen) entstehen. Für den Beherbergungsbetrieb soll als erster Bauabschnitt das Bestandsgebäude mit 8 Einzel- und 7 Doppelzimmern ausgebaut werden. Neben den Beherbergungszimmern werden Räumlichkeiten für ergänzende beherbergungstypische Dienstleistungen (Frühstücksraum, Aufenthaltsraum) vorgesehen. Als zweiter Bauabschnitt ist die Errichtung eines reinen Unterkunftsgebäudes mit vorr. bis zu 14 Einzel- und Doppelzimmern geplant, der südlich des Bestandsgebäudes angeordnet wird und damit zusammen mit dem Bestandsgebäude mit einem gemeinsamen Innenhof bildet. Der Innenhof wird den Gästen als erweiterter Aufenthaltsbereich zur Verfügung stehen.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verzichtet auf die Ausweisung eines normierten Baugebiets und setzt stattdessen die Nutzung als Beherbergungsbetrieb einschließlich der Option auf Einrichtung einer Schank- und Speisewirtschaft direkt fest.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung wird bestandsorientiert als zulässige Grundfläche (GR zulässig = 1.300 qm) normiert. Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von rund 730 qm auf; ergänzend soll eine Gemeinschaftsterrasse vor dem Frühstücksraum mit rund 50 qm sowie ein Erweiterungsbau (ca. 35/16 m) mit rund 600 qm möglich sein. Bezogen auf das gesamte Baugrundstück bleibt die zugelassene Dichte damit weit unter den Obergrenzen des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zurück.</p> <p>Angesichts der vergleichsweise geringen Gebäudegröße und der entsprechend geringen zulässigen Grundfläche ist für die erforderlichen Nebenflächen (Zufahrt, Pkw-Stellplätze) eine von § 19 (4) BauNVO abweichende Regelung vorzusehen. Nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenpleen sind für Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 bis 6 Betten vorzusehen, für einen eventuell dazugehörigen Restaurantbetrieb wäre ein Zuschlag vorzusehen, der vom angestrebten Einzugsbereich abhängig wäre. Hinzu kommen befestigte Aufenthaltsbereiche im Innenhof (z.B. Grillplatz). Zugelassen wird daher eine Überschreitung von 100 %, so dass die zulässige Versiegelung insgesamt 2.600 qm beträgt, was einem immer noch geringen Versiegelungsgrad von weniger als 50% der Grundstücksgröße entspricht.</p> <p>Angesichts der bestehenden Gebäude an der Stralsunder Straße bleibt die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Ergänzend wird eine maximal zulässige Firsthöhe bestimmt. Das bestehende Gebäude weist eine vergleichsweise geringe Dachneigung und eine dementsprechend geringe Firsthöhe auf..</p>
--	--

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in der Begründung enthalten
 2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

*raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5, 18439 Stralsund Tel. 03831 203496 info@stadt-landschaft-region.de*

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

Vermerke der zuständigen Behörde

- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- ⇒ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel (A229)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas acuta</i> - Spießente (A054)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas clypeata</i> - Löffelente (A056)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas crecca</i> - Krickente (A704)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas penelope</i> - Pfeifente (A050)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas querquedula</i> - Knäkente (A055)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anas strepera</i> - Schnatterente (A703)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser albifrons</i> - Blässgans (A394)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser anser</i> - Graugans (A043)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Anser fabalis</i> - Saatgans (A701)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule (A222)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya ferina</i> - Tafelente (A059)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya fuligula</i> - Reiherente (A061)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Aythya marila</i> - Bergente (A062)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Branta leucopsis</i> - Nonnengans, Weißwangengans (A045)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
<i>Bucephala clangula</i> - Schellente (A067)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	

<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer (A149)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Calidris alpina schinzii</i> - Alpenstrandläufer (Mitteleuropa) (A466)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker (A224)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Charadrius hiaticula</i> - Sandregenpfeifer (A137)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch (A667)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch (A030)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe (A081)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe (A082)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe (A084)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Clangula hyemalis</i> - Eisente (A064)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Coturnix coturnix</i> - Wachtel (A113)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig (A122)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus columbianus bewickii</i> Zwergschwan (Mitteleuropa) (A037)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan (A038)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Cygnus olor</i> - Höckerschwan (A036)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht (A238)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht (A236)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke (A096)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper (A320)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Fulica atra</i> - Blässhuhn (A723)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia arctica</i> - Prachtaucher (A689)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Gavia stellata</i> - Sterntaucher (A001)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Grus grus</i> - Kranich (A639)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer (A130)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler (A075)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter (A338)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus canus</i> - Sturmmöwe (A182)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus marinus</i> - Mantelmöwe (A187)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus minutus</i> - Zwergmöwe (A177)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Larus ridibundus</i> - Lachmöwe (A176)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa lapponica</i> - Pfuhschnepfe (A157)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe (A614)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche (A246)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Melanitta nigra</i> - Trauerente (A706)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus albellus</i> - Zwergsäger (A068)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger (A654)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger (A069)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Miliaria calandra</i> (Syn.: <i>Emberiza calandra</i>) - Grauammer (A383)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (A073)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan (A074)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel (A768)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler (A094)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (A072)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalaropus lobatus</i> - Odinshühnchen (A170)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> Kormoran (Mitteleuropa) (A391)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer (A151)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer (A140)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Podiceps auritus</i> - Ohrentaucher (A642)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn (A119)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler (A132)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe (A249)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Somateria mollissima</i> - Eiderente (A063)	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna albifrons</i> (Syn.: <i>Sternula albifrons</i>) - Zwergseeschwalbe (A195)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna caspia</i> (Syn.: <i>Hydroprogne caspia</i>) - Raubseeschwalbe (A190)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna hirundo</i> - Flußseeschwalbe (A193)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe (A191)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke (A307)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans (A048)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel (A162)	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz (A142)	BV; RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des SPA-Gebiets ein. Der Flächenverlust konzentriert sich auf das bereits langjährig in Nutzung befindliche Grundstück innerhalb der Altenpleen-Siedlung und betrifft mit Siedlungsgehölzen und -gebüsch (PWX, PHX) sowie dem artenarmen Zierrasen (PER) ausschließlich Siedlungsbiotoptypen. Es gibt keinen Verlust störungsarmer, unzerschnittener Acker- oder Grünlandflächen. Eine Rastgebietsnutzung der Fläche kann aufgrund der Nutzung, der Gehölzbestände sowie der natürlichen Fluchtdistanzen der verschiedenen Arten in Bezug auf die bestehenden umgebenden Nutzungen (Wohnbebauung, Gewerbe) ausgeschlossen werden. Küstengebundene Lebensräume sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Erhebliche Auswir-	

			kungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind daher nicht erkennbar.
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Da das Plangebiet derzeit ausschließlich Wohnzwecken dient, stellt der geplante Betrieb der Beherbergungsstätte eine Nutzungsänderung dar. Jedoch wurde die Fläche bereits vormals im Eigentum der LPG zur Beherbergung von Erntehelfern genutzt. Gegenüber dem Status-Quo ist eine Nutzungsintensivierung zu erwarten, welche sich jedoch nicht erheblich in den Naturraum erstrecken wird, da die Anlage nicht für (naturegebundene) Erholungsurlaube ausgelegt ist.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.1.6	-	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine erheblichen akustischen Veränderungen in Form von Lärmemissionen einhergehen, die das bereits bestehende Maß an Beeinträchtigungen durch die bestehenden umliegenden Nutzungen (Wohnnutzungen, Gewerbe) überschreiten. Für Gewerbegebiete ist ein innerer Wirkbereich von 50 m und ein äußerer Wirkbereich von 200 m ab Nutzungsschwerpunkt anzunehmen (vgl. Anlage). Diese Beeinträchtigungen auf das umliegende Rastgebiet bestehen bereits und werden sich auch zukünftig nicht weiter ausdehnen. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet mit ca. 56 m Entfernung außerhalb des inneren Wirkbereiches des Vorhabens. Die akustischen Veränderungen werden als nicht geeignet eingeschätzt, erhebliche Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumbestandteile hervorzurufen.
6.2.3	optische Wirkungen	-	In Anbetracht der Vorbelastung, der bereits umgebenden Bebauung und der Entfernung zum SPA sind keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten (vgl. Anlage). Durch die Nutzungsintensivierung ist der Mensch als Störfaktor im Plangebiet zwar häufiger wahrnehmbar, jedoch sind gegenüber dem Schutzgebiet abschirmende Gehölzbestände

			<p>vorhanden, sodass keine optische Beziehung besteht.</p> <p>Natürliche Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten zeigen die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störungen. Die Fluchtdistanz entspricht dabei der Entfernung, die ein Tier zur Flucht veranlasst, sobald sie bei einer Störung unterschritten wird. Dabei wird auf punktuelle Störungen im Allgemeinen empfindlicher reagiert als auf kontinuierliche Störungen. Fluchtdistanzen variieren jahreszeitlich und sowohl von Art zu Art als auch von Individuum zu Individuum. So sind Rastvögel i.d.R. empfindlicher als Brutvögel und große Schwärme empfindlicher als kleinere (vgl. Gassner et al. 2010: UVP und strategische Umweltprüfung).</p> <p>Schon jetzt halten die auf den nahegelegenen Ackerflächen rastenden Vogelarten natürliche Fluchtdistanzen zu bestehenden umgebenden Bebauungen und Verkehrsflächen ein. Es wird daher betriebsbedingt zukünftig nicht zu einer erhöhten Fluchtreaktion von rastenden Vögeln kommen.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Das Vorhaben nimmt keine Flächen innerhalb des SPA-Gebiets ein. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf das bereits langjährig in Nutzung befindliche Grundstück innerhalb der Altenpleen-Siedlung und beansprucht keine ungestörten Flächen. Es sind auch aufgrund der zeitlichen Befristung und der Entfernung zum SPA keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebensraumelemente zu erwarten.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Eventuell kommt es zu einer Verstärkung der temporären akustischen Störwirkung des Plangebietes durch Baumaßnahmen und erhöhten Verkehr, jedoch sind in Anbetracht der Vorbelastung des Plangebietes durch die bestehenden umgebenden Nutzungen (vgl. Anlage) keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Lebens-

			raumelemente zu erwarten.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

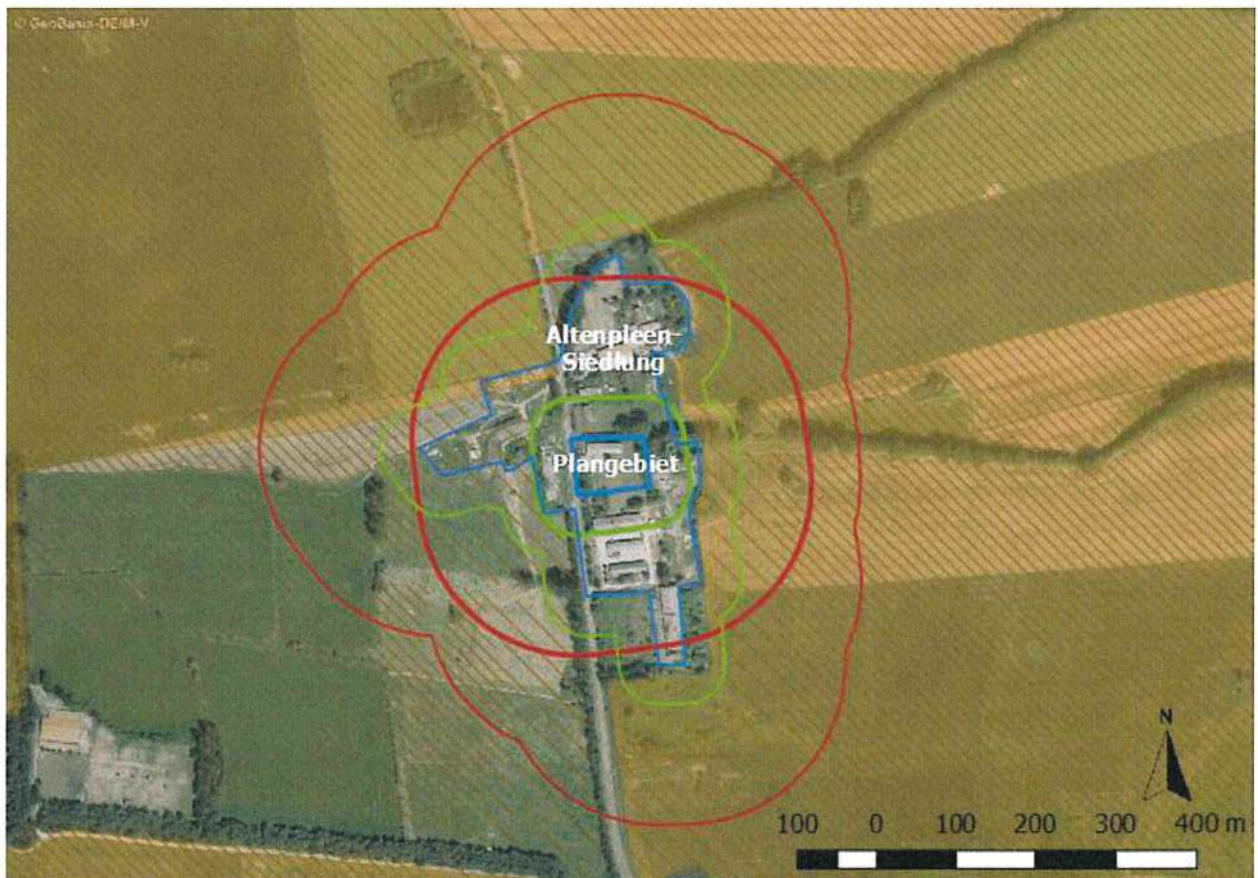
nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Anlage

a) Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Satzungsgebietes mit Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* (braun hinterlegt); Plangrundlage: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.



Bestehende Beeinträchtigung der umliegenden Rastgebiete und des Vogelschutzgebietes durch die Bebauung des Ortsteiles Altenpleen-Siedlung und das Vorhaben; Grün: innerer Wirkungsbereich (50 m); Rot: äußerer Wirkungsbereich (200 m). Die Rastgebietsfunktionen sind braun schraffiert dargestellt, das Vogelschutzgebiet flächig braun.

Anhang B) Artenschutzfachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“

1) Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beherbergungsbetrieb Stralsunder Straße“ der Gemeinde Altenpleen soll die zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Bausubstanz ermöglichen und zudem eine Entwicklung der örtlichen Wirtschaft begünstigen. Das derzeit anteilig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude soll zukünftig erneut als Beherbergungsbetrieb dienen, zudem sollen ein zweites Unterkunftsgebäude und Stellplätze errichtet werden. Das Baufeld für das ergänzende Gebäude liegt im zentralen Bereich des Grundstücks, wo weitläufiger, artenarmer Zierrasen vorhanden ist. Die Stellplätze sollen im straßennahen Bereich angeordnet werden, wo derzeit Siedlungsgehölze und –gebüsch dominieren. Das Vorhaben betrifft ausschließlich Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln in den Gehölzbeständen oder an den Gebäuden, können potenziell auch gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

2) Methodik

Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2014; BfN Stand: 2008; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Stand: 2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden.	Im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				
<i>Castor fiber</i>	Biber				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal				
Fledermäuse		(Altbaum- und Gebäudebestand)	Altbaumbestand bleibt erhalten, Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten sowie Gehölzrodungen potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Gehölzrodungen potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Zuge von Umbau-/ Sanierungs-/ Abbrucharbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung geeigneter artenschutzfachlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	kein Vorkommen gem. Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör				
Reptilien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte				
Amphibien		kein geeigneter	im Vorfeld aus-		nein, nicht erfor-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Lebensraum im Plangebiet vorhanden	zuschließen		derlich
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Fluss-muschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keil-jungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moos-jungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moos-jungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moos-jungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winter-libelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
Gefäßpflanzen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz				
<i>Apium repens</i>	Kriechender - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass die Artgruppe Fledermäuse betreffend Maßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Betroffenheit bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gehölbewohnender Arten kann ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in den Altbaumbestand erfolgt.

Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Altenpleen-Siedlung, so dass umgebend bebaute und intensiv genutzte Grundstücke anschließen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Versiegelungen, diverse Gebäude und Gehölzbestände vorhanden, eine Eignung als Rastgebiet kann demnach ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Rastgebiete liegen sowohl westlich als auch östlich der Ortslage, wobei das Plangebiet durch den umgebenden Gehölz- und Gebäudebestand vollständig von diesen abgeschirmt ist.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

Vögel	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]	
Rast- und Zugvögel (diverse)	nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflächen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes, Vorbelastung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden	
Brutvögel	Gehölzbrüter	po	benötigen Wald, Siedlungsgehölze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhanden (Einzelbäume und Sträucher, Siedlungsgehölze und -gebüsche)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehender und Fließ-Gewässer, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhanden
	Gebäudebrüter	po	benötigen Nischen in/an Gebäuden	ja, mehrere Gebäude im Plangebiet vorhanden, welche von Bauarbeiten betroffen sein können

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist ältere Einzelbäume sowie diverse Gehölz- und Gebüschflächen auf, die geeignet wären, als Teillebensraum für Gehölzbrüter zu fungieren, geeignete Nisthöhlen für Gehölzhöhlenbrüter konnten jedoch nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Gehölzfreibrütern kann im Zuge von Rodungsarbeiten zustande kommen. Der Verbotstatbestand Störung wird in Anbetracht der bestehenden Störwirkungen nicht erfüllt. Im Plangebiet kann des Weiteren das Vorkommen von Gebäudebrütern an den bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. An Arten sind aber aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets allenfalls Generalisten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Quartieren kann im Zuge von Bauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Nach der Potenzialabschätzung im Gelände (Begehung am 06.11.2018) wurden die Lebensräume der betrachtungsrelevanten Arten bestimmt. In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wurde die Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand 28.10.2015) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung mit herangezogen, und folgende Arten der Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt (nur Schwerpunktverhalten und regelmäßige Vorkommen):

- Gehölzfreibrüter (inklusive geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise),
- Nischenbrüter,
- Brutvögel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer,
- Brutvögel in Siedlungsbiotopen: Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer.

Betrachtet werden jedoch nur Arten, welche gemäß *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖLKER, 2014) in dem vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 1643-2 vorkommen oder ehemals vorkamen und in mehreren angrenzenden MTBQ noch nachgewiesen wurden.

Zur Nachvollziehbarkeit der Relevanzprüfung werden bestimmte Arten mit dem begründeten Ergebnis des Ausschlusses von den weiteren Prüfschritten dargestellt. Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

In der Konfliktanalyse mittels Formblättern (Artensteckbriefe) werden die Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der Teillebensräume menschliche Bauten und Siedlungsbiotope

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	reich strukturierte Wälder, Siedlungsrandgebiete, durch Hecken und Gehölze unterbrochene Fluren	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschanteilen, an vielfältig gestalteten Waldändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, abersamentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale, z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen	ja, potenziell möglich
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen	ja, potenziell möglich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	offenes Land mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker in Horstnähe, Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelstehenden Bäumen, in Auwäldern <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: 2, VS-RL Anh. I</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor, keine Horste im näheren Umfeld gesichtet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	ja, potenziell möglich
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	ja, potenziell möglich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	v.a. menschl. Siedlungen, bevorzugt Gewässernähe, Landwirtschaftsflächen und Viehhaltungsbetriebe, Nistplätze an Gebäuden oder in Felskolonien <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit anthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften, in Ställen und Innenräumen anderer zugänglicher Gebäude <i>Rote Liste D: 3, Rote Liste M-V: V</i>	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	ja, potenziell möglich
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländl. Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen <i>Rote Liste D: V, Rote Liste M-V: 3</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heideschaft, Brand-/Windwurfflächen <i>Rote Liste D: V</i>	ja, potenziell möglich
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten	ja, potenziell möglich
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	ja, potenziell möglich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung <i>Rote Liste D: 3</i>	ja, potenziell möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, gebüschreiche Gärten	ja, potenziell möglich
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
<i>Turdus merula</i>	Amsel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft	ja, potenziell möglich
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarmer Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten	keine, Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, VS-RL Anh. I = im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU aufgeführt

3) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planung soll eine behutsame Entwicklung des Standortes ermöglicht werden. Zu Planungsinhalt und Festsetzungen siehe Abschnitt 2 der Begründung.

Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gebäudegebundenen Quartieren durch Umbau-/Sanierungsmaßnahmen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz,
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- geringfügige Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- geringfügige Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

4) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gebäude- und Gehölzbestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

pipistrellus), ein Vorkommen weiterer Arten ist jedoch möglich. Zu den Begehungen am 06.11.2018 und 10.04.2019 wurden zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Frostfreie Räume oder Höhlungen, welche als Winterquartier dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme wurde keine Kartierung von Brutvogelarten vorgenommen. Der vorhandene Gebäudebestand wurde auf das Vorhandensein von Niststätten hin untersucht, dabei wurden keine Nester festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5) Maßnahmen zur Vermeidung

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Wird im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt, dass Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, können kompensatorische Maßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) als eine Voraussetzung für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten, andernfalls ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Demnach sind Abbrucharbeiten oder deren Beginn in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten die Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erfolgen können, so ist eine artenschutzfachliche Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartiere durchzuführen. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Nach Abschluss einer Erneuerung des Daches des Bestandsgebäudes wird dieses weiterhin als Fledermausquartier nutzbar sein (geplant als Kaltdach). Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Bauarbeiten am Gebäude- und im Gehölzbestand nur im gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle möglicher Quartiere durchzuführen. Sollten bebrütete Niststätten gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Ggf. sind artspezifische Ersatzhabitate zu schaffen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gebäudebrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in oder an menschlichen Bauten anlegen.</p> <p>Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.</p> <p>Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige, flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter können im Untersuchungsgebiet Bachstelze, Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube vorkommen.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für die Türkentaube die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz und unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.</p> <p>Für Bachstelze, Grauschnäpper, Haussperling und Hausrotschwanz besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere am Gebäudebestand vorhanden.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
<p>Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V, da seine Bestände von ehemals 800.000 Brutpaaren (1. Kartierung 1978 – 1982) auf 82.000 bis 115.000 Brutpaare (3. Kartierung 2005 – 2009) zurückgegangen ist. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in M-V als ungefährdet.</p>	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Grauschnäpper und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja neinDer Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein*Vermeidungsmaßnahmen:*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind zuvor Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei Gebäudebrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Die betroffenen Brutpaare können nach Umsetzung der Planung erneut die bestehenden ebenso wie die neu errichteten Gebäude für Quartiere nutzen. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich überwiegend um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Im Fall der Türkentaube handelt es sich um ein einzelnes Nest, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: V

Bestandsdarstellung

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatelemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen sind.

Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

Bei allen handelt es sich, auch trotz der Aufnahme in die Vorwarnliste der RL M-V oder BRD, um häufige,

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

flächendeckend verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind. Als Vertreter der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter können im Untersuchungsgebiet Stieglitz, Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Girlitz, Gartengrasmücke und Amsel vorkommen.

Nach LUNG (2011) besteht für den Gartenrotschwanz die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Für die übrigen Arten dieser Gilde besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nistplatz und unterliegt bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem gesetzlichen Schutz mehr.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Siedlungsgehölzen und –gebüsch sowie den Einzelbäumen vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Die nicht oder potenziell gefährdeten Arten sind meist flächendeckend in ganz M-V verbreitet, hatten zum Teil jedoch in den vergangenen Jahren mehr oder weniger starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Die potenziell im UG vorkommenden Vertreter dieser Gilde gelten in M-V alle als ungefährdet.

Deutschland:

Kuckuck und Gartenrotschwanz stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die übrigen Vertreter der Gilde gelten in Deutschland als ungefährdet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gehölzbeständen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Gehölzfreibrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Die betroffenen Brutpaare können auf die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet oder der näheren Umgebung ausweichen. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich überwiegend um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt. Lediglich für den Gartenrotschwanz besteht diese aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Bluthänfling steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns. Erhebliche Gefährdungen gehen vor allem von Nahrungseingängen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Düngung, dem Verlust wichtiger Nahrungshabitate durch Flurbereinigung, der Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmender Versiegelung der Landschaft, vor allem aber auch aufgrund von Herbizideinsatz, häufiger Mahd oder vollständigem Verlust von Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie dem Rückgang von Ödland- und Brachflächen aus. Auch der Verlust von geeigneten Bruthabitaten durch Eingriffe in Heckenlandschaften und verringerte Pflegemaßnahmen von Baum und Strauchhecken sowie die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten, Weinberge und Hochstammbestände stellt eine Gefährdungsursache für den Bluthänfling dar (BAUER ET AL. 2005).

Der Bluthänfling brütet in offenen, sonnigen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht, wie beispielsweise heckenreichen Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, Einzelhöfe sowie Baumschulen. Bei der Art handelt es sich um einen Gehölzfreibrüter, dessen Nest bereits nach Beendigung der Brutperiode keinem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr unterliegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich im Gehölzbestand potenzielle Habitate für den Bluthänfling.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat, sodass sie unter der Kategorie 3 - *gefährdet* gelistet ist.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Bestand in M-V wird mit 13.500 bis 24.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von fast 80% von der zweiten (1994-1997) zu dritten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist. Von der ersten Kartierperiode (1978-1982) zur zweiten war der Trend mit einer reichlichen Verdopplung des Bestandes noch deutlich positiv (EICHSTÄDT ET AL. 2014). Da die Bestandserfassungen aus methodischen Gründen Defizite aufweisen, wird derzeit nur von einer potenziellen Gefährdung ausgegangen, sodass der Bluthänfling lediglich auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- | | | | | |
|---|-------------------------------------|----|-------------------------------------|------|
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die Bauzeitenregelung und die artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu rodenden Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Bluthänflings ein einzelnes Nest, für welches bereits nach Beendigung der Brutperiode der Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 Rote Liste M-V: V | Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Die Mehlschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Roten Liste Deutschlands.

Die häufigsten Gründe für Bestandsrückgänge sind schlechte Witterungsbedingungen mit verregneten Frühlingen, Nistplatzverluste durch Gebäudesanierungen oder mutwillige Zerstörung, Nistmaterialmangel durch zunehmende Versiegelung sowie auch Nahrungsmangel durch den Rückgang von Insekten in feuchten Niederungen durch Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen, Grundwasserabsenkungen und den Einsatz von Bioziden (BAUER ET AL. 2005).

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Zunahme von über 100% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) mit 150.000 bis 180.000 Brutpaaren stark positiv war, um danach wieder rapide abzunehmen, was jedoch auch zum Teil auf methodische Probleme bei der Bestandserfassung in den drei Kartierungen zurückzuführen sein könnte (EICHSTÄDT ET AL. 2014).

Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Offenlandschaften, welche in und an Gebäuden wie beispielsweise Ställen nistet, mitunter auch an Brücken oder Schächten, jedoch mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen im Bestand abnimmt. Sie jagt meist in Nestnähe und benötigt hierfür offene Grünflächen oder Gewässer. Ihr Nest baut sie aus lehmigen, mit Grashalmen verstärkten Erdklümpchen meist in Deckennähe in Innenräumen oder unter Dachvorsprüngen an Außenwänden von Gebäuden. Im Naturraum können auch Felsnischen und -höhlen besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe.

Mecklenburg-Vorpommern:

Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Mehlschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.

Deutschland:

Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Um-

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

bau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden in der Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Baubeginn Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Als Kulturfolger ist die Mehlschwalbe zudem an die Präsenz von Menschen gewöhnt. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkei-

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
ten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: 3 Rote Liste BRD: V
Bestandsdarstellung	
<p>Der Feldsperling steht aktuell auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Die Hauptgefährdungsursachen sind die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Düngung und schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, Biozid- und Beizmitteleinsatz, intensiver Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, Grünlandumbruch und Entfernen von Saumbiotopen und Randstreifen und stark mechanisiertem Maisanbau in großflächigen Monokulturen. Dazu kommen Brutplatzverluste durch die Entfernung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen und die starke Durchforstung von Altholzbeständen sowie erhebliche Nahrungsengpässe durch frühes Unterpfügen der Ackerflächen im Herbst, Ansaat von Wintergetreide und schnelles Aufwachsen im Frühjahr (BAUER ET AL. 2005).</p> <p>Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 38.000 bis 52.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Abnahme von mehr als 33% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) und mehr als 78% zur letzten Kartierung (2005-2009) stark negativ ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014).</p> <p>Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit optimale Habitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für den Feldsperling.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Aufgrund von starken Bestandsrückgängen wurde der Feldsperling als gefährdet in die Rote Liste M-V aufgenommen.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat. Somit wird der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vermeidungsmaßnahmen:</i>			
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden 			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<u>Baubedinge Wirkungen</u>			
Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.			
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Baubeginn Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.			
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>			
Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes		

Feldsperling (*Passer montanus*)

zu vermeiden

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Feldsperlings ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste BRD: 3

Bestandsdarstellung

Der Star steht aktuell auf der Roten Liste Deutschlands. Hauptgefährdungsursachen stellen zum Einen die direkte Verfolgung in den Winterquartieren und z.T. auch in den Brutgebieten (bspw. mittels Kontaktgiften) und zum Anderen die Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung wie unter Anderem die Aufgabe der Weidewirtschaft, Drainage, Aufforstung von Feuchtwiesen, zunehmender Anbau von Monokulturen und hoher Biozid- und Düngeinsatz dar. Auch Unfälle, bspw. mit Leitungsdrähten, Rebnetzen oder im Straßenverkehr, sowie Störungen am Brutplatz haben zu einem Rückgang der Bestände geführt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Hinzu kommen auch natürliche Ursachen wie klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation (BAUER ET AL. 2005).

Der Bestand wird in Mecklenburg-Vorpommern mit 340.000 – 460.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend hier mit 100.000 BP in der ersten Kartierperiode (1978-1982) und 100.000 – 160.000 BP in der zweiten Kartierperiode (1994-1997) stark positiv ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). In anderen Bundesländern, z.B. Brandenburg und Niedersachsen haben die Bestände dagegen stark abgenommen.

Der Star besiedelt Gebiete mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche meist in größeren Individuenzahlen. Dabei werden das Innere geschlossener Wälder (insbesondere Koniferenbestände) und völlig baum- und gebäudefreie großräumige Agrarlandschaften gemieden. Ideal stellen sich höhlenreiche Baumgruppen oder Siedlungen mit diversen Gebäuden oder Nistkästen in Kombination mit kurzrasigem, nicht zu trockenem Grünland in einer Entfernung von 200 bis 500 m zu den Nisthöhlen dar. Allgemein wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Es handelt sich um einen Höhlen- und Nischenbrüter, wobei Nistkästen sehr gut angenommen werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für den Star.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der Star weist in M-V stabile Bestände mit einem deutlichen Positivtrend auf, sodass hier keine Gefährdung vorliegt.

Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um eine Art, die weit verbreitet ist, jedoch starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen hat und daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren an anderen Gebäuden in der Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude ausweichen und nach Abschluss von Umbau- oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut für Quartiere nutzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen der Gebäude durchzuführen und potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quartieren ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.

b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Stars ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten. Der Schutz der Fort-

Star (*Sturnus vulgaris*)

pflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe ebendieser.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund, den 27.11.2018, ergänzt den 10.04.2019



